

09.09.2020

## CoronaVO Schule im Schuljahr 2020/2021 - Kurzfassung -

Ab Montag, 14.09.2020 gilt die neue Coronaverordnung Schule vom 02.09.2020. Die folgende Zusammenfassung dient nur der Übersichtlichkeit und Konkretisierung in einzelnen Punkten. Sie entbindet Sie nicht von Ihrer Dienstpflicht die Inhalte der von der Schulleitung weitergeleiteten Schreiben des Kultusministeriums zu kennen.

- Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Personen haben untereinander einen Abstand von 1,50 Metern einzuhalten. Zu und zwischen den Schülern gilt das Abstandsgebot nicht.
- An weiterführenden Schulen muss außerhalb der Unterrichtsräume und von Sportstätten eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Die Maskenpflicht gilt insbesondere auf Fluren, Pausenhöfen sowie in Treppenhäusern und Toiletten.
- Weiterhin gilt: Gründliche Handhygiene, Händedesinfektion, Husten- und Niesetikette, keine Umarmungen, Nahrungszubereitung nur wenn im Bildungsplan vorgesehen.
- In den Toilettenräumen ist die Personenanzahl begrenzt, damit Mindestabstand gehalten werden kann. Daher: Die Toiletten sollen während den Unterrichtszeiten und möglichst nicht in den Pausen aufgesucht werden, um Ansammlungen zu vermeiden. Vor Betreten des Toilettenraumes ist zu fragen, ob dieser besetzt ist und in diesem Fall davor zu warten.
- Jahrgangsübergreifende und schulübergreifende Gruppenbildungen sind ausgeschlossen.
- Die Bildung klassenübergreifender Gruppen innerhalb der Jahrgangsstufe ist zulässig, soweit erforderlich.
- Eine Vermischung der Klassen und Gruppen soll durch organisatorische Maßnahmen vermieden werden.
- Jahrgangsübergreifende und schulübergreifende Gruppenbildungen sind im Unterricht sowie in schulischen Förderangeboten zulässig, sofern ein Mindestabstand von 1,50 Metern auch zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten wird.
- Der Schulbeginn, das Schulende sowie die Pausen sind so zu organisieren, dass eine Durchmischung der Klassen- oder Lerngruppen durch organisatorische Maßnahmen, z. B. durch einen gestaffelten Beginn oder die Zuweisung von Aufenthaltsbereichen, nach Möglichkeit vermieden wird. Daher: Die Schüler/innen gehen beim Ankommen auf direktem Weg ins Klassenzimmer und halten sich bis zum Unterrichtsbeginn nicht im Foyerbereich auf. Die Aufsichtslehrkraft läuft die einzelnen Klassenzimmer ab.
- Handkontaktflächen sind mit einem Reinigungsmittel zu reinigen. Es sind Handwaschmittel, Papierhandtücher, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen vorzuhalten.
- Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind bis zum 01. Februar 2021 untersagt.

- Die Mitwirkung außerschulischer Personen am Schulbetrieb ist mit Zustimmung der Schulleitung zulässig (z. B. Hausaufgabenbetreuung).
- Soweit der Unterricht für einzelne Schüler oder für die ganze Klasse nicht in der Präsenz stattfinden kann, findet Fernunterricht statt. Die Teilnahme der Schüler am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht. Fernunterricht ist vorzusehen
  - für einzelne Schüler/innen, die nicht den Präsenzunterricht besuchen können,
  - für Schülergruppen, die temporär nicht in Präsenz unterrichtet werden,
  - zur Erfüllung der Stundentafel, wenn diese durch Präsenzunterricht nicht vollständig abgedeckt werden kann,
  - im Falle einer erneuten generellen Schulschließung.

Der Fernunterricht bildet den Präsenzunterricht nach Stundenplan ab. Dabei müssen die Qualitätskriterien aus dem KM-Schreiben vom 07.07.2020 erfüllt werden.

- Schulveranstaltungen wie Elternabende, Elternbeiratssitzung und der Sitzungen weiterer Gremien finden nach Vorgaben der Hygiene- und Abstandsregelungen statt.
- Ausgeschlossen vom Schulbesuch sind Schüler, die
  1. in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.
  2. typische Symptome einer Infektion aufweisen (siehe Infoblatt)
  3. entgegen der Aufforderung der Schule die Erklärung der Erziehungsberechtigten nicht vorgelegt haben. (Diese Erklärung muss der Schule über den Klassenlehrer vor dem Start der Schule nach Ferienabschnitten vorgelegt werden.)

Aus: „Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen“ vom 02.09.2020.

### **Hygiene- und Infektionsschutz für den Musikunterricht**

- Konstante Gruppenzusammensetzungen möglichst im Klassenverband.
- Kein Abstandsgebot zu und zwischen den Schülern. Lehrkräfte und andere Personen haben einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Auch Musizieren in gemischten Instrumentalbesetzungen ist möglich.
- Bei der Nutzung von Blasinstrumenten und beim Gesang gilt ein Mindestabstand von 2 m in alle Richtungen.
- Es ist zu gewährleisten, dass keine Personen im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.
- Gründliche Säuberung der Hände bei der Nutzung von Klasseninstrumenten.
- Reinigung oder Desinfizierung der Instrumente, ... vor Weitergabe an eine andere Person.
- Kein Durchblasen oder Durchpusten der Blasinstrumente.

Aus: Corona-Pandemie - „Hinweise für die Durchführung von Musikunterricht und außerunterrichtlichen Musikveranstaltungen“.

### **Hygiene- und Infektionsschutz für den Sportunterricht**

- Konstante Gruppenzusammensetzungen möglichst im (koedukativ) Klassenverband.
- Kein Abstandsgebot zu und zwischen den Schülern, jedoch 1,5 m zu anderen Nutzern oder Klassen. Lehrkräfte und andere Personen haben einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Es darf zu keiner Durchmischung der Gruppen kommen.
- Übliche Körperkontakte (Sportspiele, Helfen und Sichern) sind erlaubt.
- Der Schwimmunterricht kann unter den Voraussetzungen in Pfalzgrafenweiler stattfinden.
- Der Klasse bzw. Gruppe sind feste Bereiche in der Sporthalle zur alleinigen Nutzung zuzuweisen.
- In Umkleideräumen gilt: Rasches Umziehen, nur eine Sportgruppe je Umkleideraum.
- Keine Durchmischung der Gruppen beim Wechsel oder auf dem Weg zu und von den Sportstätten.
- Für den Weg zur Sporthalle gilt ab Klasse 5, dass die Schüler ohne Mindestabstand eine Mund-Nasenbedeckung tragen müssen.
- Gründliche Handhygiene vor und nach dem Sportunterricht.
- Sport- und Trainingsgeräten (Bälle, Schwimmutensilien, ...) müssen nach der Benutzung mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt werden.

**Aus: Corona-Pandemie – „Hinweise für die Durchführung von Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltungen“**

Bei weiteren Fragen stehen Herr Kaiser und ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marco Held

Realschulrektor